PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

05 — Geschoßflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II — als Höchstgrenze

(I) — zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O — Offene Bauweise

ED — Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

20 kV Elt-Freileitung / oberirdisch

Wasserversorgungsleitung / unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Friedhof, öffentlich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)

SONSTIGE PLANZEICHEN

L — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Dassel (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

W — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (siehe Textliche Festsetzung Nr. 3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Stadt	Dassel
Ortschaft	Ellensen
Landkreis	Northeim
Reg.-Bezirk	Braunschweig
Katasteramt	Northeim
Gemarkung	Ellensen
Flur	3

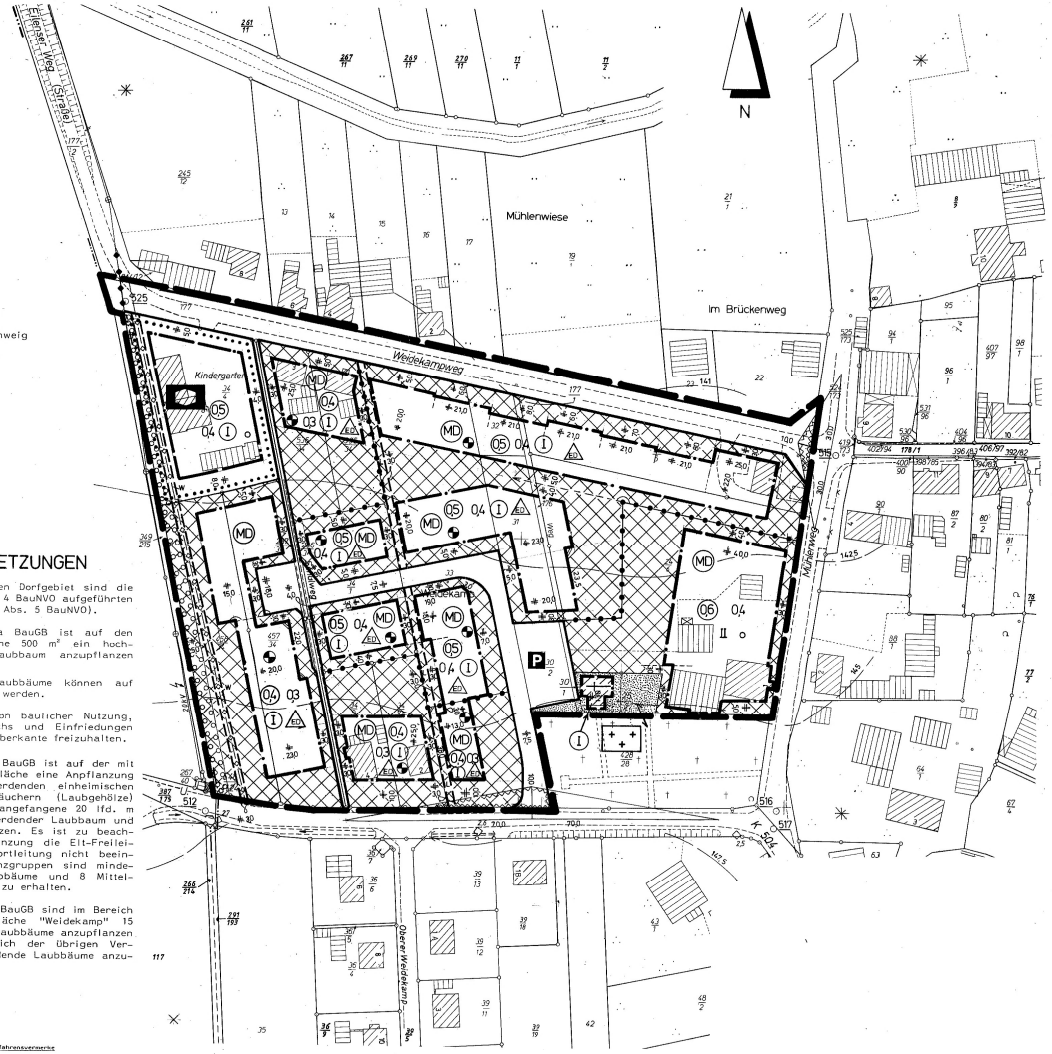

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im mit ⊕ gekennzeichneten Dorfgebiet sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO aufgeführten Anlagen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf den Grundstücken je angefangene 500 m² ein hochwerdender einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.

   Vorhandene einheimische Laubbäume können auf die Festsetzung angerechnet werden.

3. Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf der mit ▫▫▫▫ gekennzeichneten Fläche eine Anpflanzung und Erhaltung von hochwerdenden einheimischen Laubbäumen und Mittelsträuchern (Laubgehölze) vorzunehmen. Dabei ist je angefangene 20 lfd. m Pflanzstreifenlänge 1 hochwerdender Laubbaum und 5 Mittelsträucher anzupflanzen. Es ist zu beachten, daß durch die Anpflanzung die Elt-Freileitung und die Wassertransportleitung nicht beeinträchtigt werden. Bei Pflanzgruppen sind mindestens 2 hochwerdende Laubbäume und 8 Mittelsträucher anzupflanzen und zu erhalten.

5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche "Weidekamp" 15 hochwerdende einheimische Laubbäume anzupflanzen und zu erhalten. Im Bereich der übrigen Verkehrsfläche sind 6 hochwerdende Laubbäume anzupflanzen und zu erhalten.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 13.1.1987 die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 11.3.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Dassel, den 6.7.1989
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 167) Az.: V 1901 / 87
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.5.87). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Northeim, den 19. Juli 1989
(Siegel) Vermessungsdirektor
gez. Walter

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Architekturbüro Keller
Lothringer Straße 15
3000 Hannover 71
Hannover im August 1987

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 13.12.1989 den Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.02.89 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.02.1989 bis 29.03.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dassel, den 6.7.1989
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am ~~den~~ geänderten Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung, mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 1)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dassel, den
(Siegel)
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am ~~den~~ geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde von bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dassel, den
(Siegel)
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in seiner Sitzung am 09.05.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dassel, den 6.7.1989
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Bebauungsplan ist ~~der~~/dem Landkreis Northeim 2) am 16.OKT.1989 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden.
~~3) bis bis zum~~ 4)
~~die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).~~
~~Dazu~~ Landkreis Northeim 2) hat am 12. DEZ.1989 (Az.: 617104-11 1) erklärt, ~~daß sich aus seinen Auflagen/seinen Maßgaben 3) -~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Northeim, den 12. Dez. 1989
(Siegel)
Landkreis Northeim
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
gez. Dr. Heuer

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ ist den am (Az.:) genannten Auflagen/~~Maßgaben~~ 3) in seiner Sitzung am beigetreten. 1)
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/~~Maßgaben~~ 5) vom bis öffentlich ausgelegen. 1)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 1)
Wegen der Auflagen/~~Maßgaben~~ 5) hat die Stadt/~~Gemeinde~~ zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

Dassel, den
(Siegel)
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 12.01.1990 im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 12.01.1990 in Kraft getreten.

Dassel, den 15.01.1990
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Dassel, den
(Siegel)
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Dassel, den
(Siegel)
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Anmerkungen
1) Nur falls erforderlich.
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB vom 14.07.87.
3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
5) Nichtzutreffendes streichen.
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I253) ~~und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. 11.6.1986 S. 157), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauG) vom 15.06.70 (Nds. GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.09.87 (Nds. GVBl. S. 325)~~ und des § 60 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 314), hat der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ diesen Bebauungsplan Nr.2 ~~die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ als Satzung beschlossen.

Dassel, den 6.7.1989
gez. Rojahn (Siegel) gez. Washausen
Bürgermeister Stadt/~~Gemeinde~~direktor

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Gartenland
- Grünland
- Höhenlinie über N.N.
- Graben
- Böschung

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß die von ~~mir~~ unterzeichnete ~~Katasterkarte~~ / Abzeichnung mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung~~ / Abz. ~~Katasterkarten~~ M. 1:1000 übereinstimmt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei ~~Katasterkarten~~ / Abz. erteilt.

Dassel, den 09. April 1990
Stadt Dassel
Der Stadtdirektor
i. A.

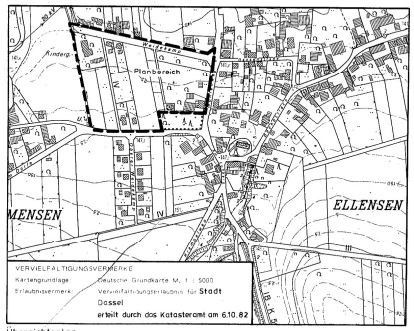

Übersichtsplan

DASSEL

OS. ELLENSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„UNTERER WEIDEKAMP"

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH (§30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO L. KELLER LOTHRINGER STR.15 3000 HANNOVER 71

	GEM. §4(1) BauGB	GEM. § 3(2) BauGB	GEM. § 10 BauGB	GEM. § 11 BauGB	GEM. § 12 BauGB
BEARBEITET: 11.08.1987/ RO.	ERGÄNZT: 17.02.1988 / RO.	GEÄNDERT: 13.12.1988 / RO.	STAND: 09.05.1989 / RO.		